

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND REKLAMATIONSBEDINGUNGEN

Diese Geschäftsbedingungen der Unternehmen der **ARKERO GROUP** (Verkäufer) regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die in der Lieferung von Produkten oder der Werksausführung für den Kunden (Käufer) bestehen. Verkäufer können sein:

- **HESTEGO a.s.**, ID-Nr.: 634 75 073;
- **KSK Precise Motion, a.s.**, ID-Nr.: 247 82 947;
- **Dendera a.s.**, ID-Nr.: 222 93 876.

Die Geschäftsbedingungen gelten insbesondere für Verträge, die (i) durch Annahme eines Angebots, in dem auf diese Geschäftsbedingungen verwiesen wird oder denen diese Geschäftsbedingungen beigefügt sind, (ii) durch Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer unter Verweis auf diese Geschäftsbedingungen oder durch deren Beifügung oder (iii) im Anschluss an einen Rahmenvertrag, in dem auf die Geschäftsbedingungen verwiesen wurde, geschlossen werden. Die Geschäftsbedingungen gelten anschließend auch für alle weiteren ähnlichen Verträge, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossen werden.

1. ABSCHLUSS UND ÄNDERUNGEN DES VERTRAGS

- 1.1. Der Vertrag kann insbesondere auf folgende Weise abgeschlossen werden: (a) durch Abschluss eines separaten schriftlichen oder elektronischen Vertrags oder einer Bestellung, (b) durch eine E-Mail- oder ähnliche Bestätigung der Bestellung des Käufers durch den Verkäufer oder des Angebots des Verkäufers durch den Käufer oder (c) durch Bestätigung der Bestellung des Käufers, indem zumindest der Verkäufer die Bestellung tatsächlich ausführt (alle Formen des Vertragsabschlusses im Folgenden als „**Vertrag**“ bezeichnet).
- 1.2. Wenn der Käufer das Angebot des Verkäufers mit Abweichungen annimmt, kommt der Vertrag nicht ohne Weiteres zustande; dies gilt auch, wenn der Käufer dem Angebot seine eigenen Geschäftsbedingungen beifügt. In diesen Fällen kommt der Vertrag nur zustande, wenn (a) der

Verkäufer den Vertragsabschluss ausdrücklich bestätigt oder (b) der Verkäufer mit der Leistung beginnt.

- 1.3. Wenn der Verkäufer die Bestellung des Käufers mit Änderungen annimmt, ist der Vertrag in seiner geänderten Form verbindlich, sofern der Käufer die Bedingungen nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der geänderten Auftragsbestätigung ablehnt.
- 1.4. Der Vertrag ersetzt vollständig alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Abmachungen zum Vertragsgegenstand, es sei denn, diese Vereinbarungen werden im Vertrag ausdrücklich erwähnt.

2. LEISTUNGSGEGENSTAND

- 2.1. Gegenstand der Leistung ist die Lieferung von Produkten oder die Werksausführung gemäß den Spezifikationen im Vertrag.
- 2.2. Ist im Vertrag keine bestimmte Qualität, Ausführung oder Zweckbestimmung des Produkts oder Werks vereinbart, wird es in einer Qualität und Ausführung geliefert, die für den üblichen Zweck geeignet ist.

3. LIEFERBEDINGUNGEN

- 3.1. „Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, liefert der Verkäufer die Waren an den Käufer gemäß den Bedingungen EXW Incoterms 2020 am Sitz des Verkäufers.“ Das Produkt gilt durch Übergabe an den ersten Spediteur als geliefert.
- 3.2. Die Erfüllungsfrist des Verkäufers verlängert sich automatisch um die Dauer des folgenden Hindernisses:
 - (i) Verzug des Käufers mit der Übermittlung der für die Leistung des Verkäufers erforderlichen Informationen, einschließlich der Bereitstellung von Zeichnungsunterlagen oder gegebenenfalls anderer Produktions- oder Transportanweisungen;

- (ii) Verzug des Käufers bei der Erbringung jeglicher für die Leistung des Verkäufers erforderlicher Mitwirkung;
- (iii) Hindernis, das in den zur Umsetzung der Änderungen erforderlichen Schritten besteht, wenn der Käufer zusätzliche Änderungen des ursprünglichen Vertrags verlangt;
- (iv) Hindernis, das der Verkäufer trotz angemessener Bemühungen nicht überwinden kann, unabhängig davon, ob es sich um ein Hindernis auf Seiten des Verkäufers oder eines anderen Lieferanten handelt. Dazu gehören beispielsweise Epidemien, Mobilisierung, Krieg, Unruhen, Betriebsstörungen, Unfälle, Streiks, Aussperrungen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen, fehlende Mitwirkung der Behörden und Naturkatastrophen.
- (v) Hindernis, das bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war;
- (vi) Verzug des Käufers mit der Zahlung der Anzahlung, des Preises (oder eines Teils davon) oder einer anderen Forderung des Verkäufers, auch aus einem anderen Grund als dem Vertrag;
- (vii) Verzug eines Dritten, von dem die Leistung des Verkäufers abhängt (einschließlich der Lieferanten des Verkäufers).

(jeder der genannten Punkte (i)-(vii) im Folgenden als "**Erfüllungshindernis**" bezeichnet)

3.3. Wenn der Verkäufer den Transport nicht sicherstellt, ist der Käufer nicht berechtigt, die Auslieferung des Produkts oder Werks (Versand) ohne vorherige Aufforderung zur Abnahme zu verlangen, die der Verkäufer mindestens 48 Stunden vor dem Liefertermin aussprechen muss. Der Käufer ist verpflichtet, das Produkt oder Werk innerhalb der in der Abholauflorderung angegebenen Frist abzuholen.

3.4. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Produkte oder das Werk für den Transport zu verpacken, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

3.5. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Lieferung von Produkten oder die Ausführung von Arbeiten keine feste Verpflichtung, d. h. bei Verzug kommt es nicht automatisch zur Beendigung des Vertrags. Der Käufer ist außerdem nicht berechtigt, Teilleistungen abzulehnen.

3.6. Geringfügige Mängel, die weder für sich genommen noch in Verbindung mit anderen Mängeln die Nutzung der Produkte oder des Werkes verhindern, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

3.7. Das Eigentumsrecht an den Produkten oder dem Werk geht auf den Käufer mit dem Tag der vollständigen Bezahlung des Preises einschließlich der Mehrwertsteuer sowie sämtlicher weiterer aus dem Vertrag resultierender Geldforderungen über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Produkte oder des Werkes geht im Zeitpunkt der Lieferung der Produkte bzw. der Übergabe des Werkes auf den Käufer über.

3.8. Nimmt der Käufer die Produkte oder das Werk nicht spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Anzeige der Liefer- bzw. Übergabebereitschaft durch den Verkäufer ab, gilt die Leistung mit allen rechtlichen Folgen als geliefert bzw. übergeben (z. B. Fälligkeit des Kaufpreises, Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung, Pflicht zur Mängelprüfung, Beginn der Gewährleistungsfrist usw.).

3.9. Nimmt der Käufer die rechtlich übergebenen Produkte oder das Werk nicht tatsächlich ab, ist er verpflichtet, dem Verkäufer eine Lagergebühr in Höhe von 1,5 % des Preises des betreffenden Produkts oder Werkes für jeden angefangenen Monat der Lagerung zu zahlen. Das Recht des Verkäufers, einen darüberhinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Nimmt der Käufer die Produkte oder das Werk auch innerhalb von 6 Monaten nicht tatsächlich ab, ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl (a) die Produkte oder das Werk auf Kosten des Käufers zu entsorgen oder (b) die Produkte oder das Werk an einen Dritten unter sinngemäßer Anwendung der Bedingungen des § 2428 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils gültigen Fassung, zu veräußern, wobei ihm zusätzlich eine Provision in

Höhe von 10 % des Verkaufspreises (ohne Mehrwertsteuer) zusteht und er verpflichtet ist, den Erlös erst auf Aufforderung des Käufers herauszugeben.

4. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1. -Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich Preise und Zahlungen ohne Mehrwertsteuer. Der Verkäufer ist berechtigt, zu den Preisen und Zahlungen gemäß diesen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag die Mehrwertsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt der steuerpflichtigen Leistung geltenden Steuersatzes hinzuzurechnen.
- 4.2. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich die Preise ohne die Kosten für (i) Transportverpackungen und Verpackung, (ii) Be- und Entladung, (iii) Transport, (iv) Zoll- und ähnliche Gebühren sowie (v) Versicherung. Hat der Verkäufer diese Leistungen zu erbringen, ist er berechtigt, vom Käufer hierfür eine zusätzliche Vergütung zu verlangen oder den Käufer zur direkten Zahlung der entsprechenden Kosten aufzufordern.
- 4.3. Der Preis ist, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist oder in der Rechnung keine längere Zahlungsfrist angegeben ist, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung fällig. Der Verkäufer ist berechtigt, die Rechnung nach Abschluss des Vertrages auszustellen. Ist der Verkäufer nach der Vereinbarung berechtigt, die Rechnung erst zu einem späteren Zeitpunkt auszustellen, ist er berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung auf den Preis zu verlangen sowie auch für Teilleistungen eine anteilige Zahlung zu fordern.
- 4.4. Der Preis und die Vorauszahlung sind per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto des Verkäufers zu zahlen. Sofern in der Rechnung ein variables oder spezifisches Symbol angegeben ist, verpflichtet sich der Käufer, diese Angaben bei der Zahlung zu verwenden. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Gutschrift des geschuldeten Betrags auf dem Konto des Verkäufers.
- 4.5. Der Käufer stimmt der Ausstellung und Zustellung von Rechnungen (Steuerbelegen) in elektronischer Form zu. Dies schließt das Recht des Verkäufers nicht aus, Rechnungen in Papierform auszustellen.
- 4.6. Enthält eine Rechnung nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben, ist die verpflichtete Partei berechtigt, diese spätestens bis zum Fälligkeitstag der betreffenden Rechnung (jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen ab deren Zugang) zurückzuweisen. Im Rahmen der Zurückweisung hat die verpflichtete Partei den Mangel der Rechnung konkret zu benennen. Im Falle einer ordnungsgemäßen und berechtigten Zurückweisung der Rechnung ist die anspruchsberechtigte Partei verpflichtet, eine neue ordnungsgemäße Rechnung auszustellen, ab deren Zugang eine neue Zahlungsfrist zu laufen beginnt.
- 4.7. Wird die Partei, die Anspruch auf Zahlung einschließlich Mehrwertsteuer hat, zu einem unzuverlässigen Mehrwertsteuerzahler gemäß § 106a des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg. über die Mehrwertsteuer oder liegt ein anderer Grund gemäß § 109 desselben Gesetzes für eine Haftung der verpflichteten Partei vor, stimmt die anspruchsberechtigte Partei ausdrücklich zu, dass die verpflichtete Partei die Mehrwertsteuer direkt an den zuständigen Finanzverwalter abführt.
- 4.8. Im Falle des Verzugs mit der Zahlung eines beliebigen in Rechnung gestellten Betrags ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des geschuldeten Betrags (ohne Mehrwertsteuer) für jeden angefangenen Tag des Verzugs bis zur vollständigen Zahlung zu verlangen. Die Vertragsstrafe schließt den Anspruch auf Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens nicht aus.
- 4.9. Im Falle des Verzugs des Käufers mit der Zahlung irgendeiner Verbindlichkeit gegenüber dem Verkäufer oder bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers (nach den dem Verkäufer zugänglichen Informationen) ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung jeglicher Verträge mit dem Käufer auszusetzen; in diesem Fall befindet sich der Verkäufer nicht im Verzug.
- 4.10. Erhöhen sich nach Abschluss des Vertrages die für die Lieferung der Produkte oder die Ausführung des Werkes erforderlichen Kosten um mehr als 5 % (Materialien, Löhne, Energie, Preise der Zulieferer, Transport usw.), ist der

Verkäufer berechtigt, den Preis um den Betrag der Kostensteigerung zu erhöhen. Der Verkäufer nimmt die Preiserhöhung durch eine dem Käufer zugestellte Mitteilung vor, in der er die der Preiserhöhung zugrunde liegenden Unterlagen nachzuweisen hat.

4.11. Ist der Preis oder die Vorauszahlung in einer anderen Währung als tschechischen Kronen (CZK) vereinbart und weicht der Kurs dieser Währung gegenüber der CZK am Tag der Zahlung derart ab, dass sich der in CZK ausgedrückte vereinbarte Betrag um mehr als 2 % verringert, ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung des entsprechenden Differenzbetrags zu verlangen. Maßgeblich ist der Devisenmarktkurs der Tschechischen Nationalbank am Tag des Abschlusses des Vertrages sowie am Tag der Zahlung. Ist der Betrag in einem Rahmenvertrag vereinbart, ist der maßgebliche Kurs der Kurs am Tag des Abschlusses des Rahmenvertrages sowie am Tag der Zahlung

5. HAFTUNG FÜR MÄNGEL, GARANTIE UND REKLAMATIONEN

5.1. Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine Garantie für das Produkt oder das Werk:

- **12 Monate** für neue Produkte; und
- **6 Monate** bei Kooperationsproduktion, Wartung, Reparaturen, sonstigen Werken und sonstigen Dienstleistungen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung des Produkts oder der Werkausführung zu laufen. Die Garantie wird dafür gewährt, dass das Produkt oder Werk während der Garantiezeit die vereinbarten Eigenschaften behält.

5.2. Die Garantie erstreckt sich ausschließlich auf Mängel der Produkte und Werke, bei denen die Bedingungen der ordnungsgemäßen Lagerung, des Transports, der fachgerechten Montage, der Handhabung, der Nutzung, der Wartung und des Betriebs gemäß (i) den Anweisungen des Verkäufers, (ii) der Produkt- bzw. Werkdokumentation sowie (iii) den in dem jeweiligen Fachgebiet allgemein anerkannten Grundsätzen eingehalten wurden. Die grundlegenden Anweisungen des Verkäufers, mit denen sich der Käufer vertraut zu machen verpflichtet ist, sind abrufbar unter:

- HESTEGO a.s.:

www.hestego.cz/ke-stazeni (Montage- und Wartungsanleitung – Teleskopische Abdeckungen, Desinfektionsständer)

– KSK Precise Motion, a.s.:
www.ksk-pm.cz/ke-stazeni
(Betriebsbedingungen)

5.3. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien (z. B. Scheibenwischer, Schieber, Rollen, Stoßdämpfer, "Z"-Leisten).

5.4. Die Garantie erlischt, wenn in das Produkt oder das Werk durch eine andere Person als den Verkäufer, einen vom Verkäufer geschulten Mitarbeiter des Käufers oder eine andere Person mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eingegriffen wird oder wenn Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten vorgenommen werden.

5.5. Im Falle des Auftretens eines (Garantie-)Mangels ist der Käufer verpflichtet, diesen Mangel nachweislich zu dokumentieren und den Verkäufer hierüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen, nachdem der Mangel festgestellt wurde oder hätte festgestellt werden können und müssen, schriftlich (mindestens per E-Mail) zu informieren.

5.6. Die Anzeige des Auftretens eines (Garantie-)Mangels muss enthalten:

- (i) Bezeichnung des Vertrages;
- (ii) Spezifikation des reklamierten Produkts oder Werkes (einschließlich Identifikationsdaten, sofern das Produkt oder die Produktcharge damit versehen ist);
- (iii) Angabe der Menge der Produkte, bei denen sich der Mangel zeigt (sofern mehrere Stücke geliefert wurden), oder eine anderweitige Quantifizierung der Mängelhaftigkeit der Produkte oder des Werkes, soweit dies nach Art des Mangels möglich ist;
- (iv) Datum der Feststellung des Mangels;
- (v) Beschreibung des festgestellten Mangels einschließlich seiner Erscheinungsformen; sowie
- (vi) Fotodokumentation des festgestellten Mangels (sofern der Mangel oder seine Erscheinungsformen sichtbar sind).

Enthält die Anzeige nicht die vorstehenden Angaben, gilt sie nicht als ordnungsgemäß Mängelanzeige.

- 5.7. Wird ein (Garantie-)Mangel vom Käufer ordnungsgemäß angezeigt, so wird nach Wahl des Verkäufers entweder (i) das Produkt oder das Werk zur Durchführung von Prüfungen zwecks Feststellung des Vorliegens eines Mangels in den Betrieb des Verkäufers verbracht oder (ii) der Käufer ermöglicht dem Verkäufer die Überprüfung des Vorliegens und der Ursache des Mangels in den Räumlichkeiten des Käufers. Anschließend gibt der Verkäufer eine Stellungnahme zur Reklamation ab.
- 5.8. Ein ordnungsgemäß angezeigter (Garantie-)Mangel wird wie folgt behandelt:
 - (i) Der Verkäufer beseitigt den (Garantie-)Mangel unentgeltlich durch Reparatur oder durch Lieferung eines neuen Produkts oder Werkes bzw. eines Teils davon, nach Wahl des Verkäufers. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Mangel innerhalb von 60 Kalendertagen ab seiner schriftlichen Stellungnahme zur Reklamation zu beseitigen.
 - (ii) Der Käufer ist berechtigt, wegen eines (Garantie-)Mangels eine Minderung des Preises nur dann zu verlangen, wenn sich der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug befindet.
 - (iii) Der Käufer ist berechtigt, wegen eines Mangels vom Vertrag zurückzutreten ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen: (i) es handelt sich um einen Nicht-Garantie-Mangel, (ii) der Verkäufer befindet sich mit der Beseitigung eines solchen Mangels in Verzug, (iii) der Käufer verlangt keine Minderung des Preises, (iv) es handelt sich um einen Mangel, der eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, und (v) nur in dem Umfang der Produkte oder der funktionellen Teile des Werkes, auf die sich der Mangel bezieht.
- 5.9. Stellt der Käufer einen (Garantie-)Mangel fest, ist er verpflichtet, unverzüglich solche Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, weitere Schäden am Produkt oder Werk, an seinem Vermögen

sowie das Entstehen weiterer möglicher Folgeschäden zu minimieren.

- 5.10. Ein offensichtlicher Mangel gilt nicht als ordnungsgemäß angezeigt, wenn er nicht unverzüglich nach der nach Lieferung der Produkte bzw. nach Ausführung des Werkes durchgeführten Prüfung gerügt wurde, wobei:
 - (i) ein sichtbarer Mangel (Beschädigung der Verpackung, mechanische Verformung, Kratzer o. Ä.) ist zu prüfen, vom Käufer fotografisch zu dokumentieren und bei der Abnahme des Werkes schriftlich zu rügen, und zwar im Lieferschein oder im Frachtbrief (je nach Zeitpunkt der Lieferung);
 - (ii) ein Mangel bestehend in fehlenden technischen Eigenschaften (vereinbarte Eigenschaften sowie üblicherweise geprüfte Eigenschaften des jeweiligen Produkts oder Werkes) ist spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Lieferung des Produkts bzw. Ausführung des Werkes zu prüfen und zu rügen.
- 5.11. Ein versteckter Mangel kann nach Ablauf der Garantiezeit nicht mehr gerügt werden; wurde keine Garantiezeit vereinbart, so spätestens nach Ablauf von 6 Monaten ab Lieferung des Produkts oder Ausführung des Werkes. Ein Garantie-Mangel kann nach Ablauf der Garantiezeit nicht mehr gerügt werden.
- 5.12. Befasst sich der Verkäufer mit einem verspätet gerügten (Garantie-)Mangel und führt Verhandlungen über dessen Art oder Beseitigung, verliert der Verkäufer hierdurch nicht das Recht, die Verspätung der Mängelrüge geltend zu machen.
- 5.13. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, Funktionsstörungen der Produkte oder Schäden, die infolge der Verwendung von vom Käufer gelieferten Unterlagen und Materialien entstehen. Bei Produkten, die der Verkäufer nach vom Käufer gelieferten Unterlagen, Informationen oder Materialien herstellt, ist der Verkäufer weder verpflichtet (i) die Richtigkeit, Eignung und Vollständigkeit der vom Käufer gelieferten Unterlagen, Informationen oder Materialien zu prüfen, noch (ii) die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Vertrieb und die Verwendung solcher Produkte zu

überprüfen. Als Unterlagen des Käufers gilt auch eine vom Verkäufer zu Produktionszwecken erstellte Zeichnung der Käuferunterlagen, sofern das Grundkonzept des Produkts nicht geändert wird.

5.14. Jede Partei trägt ihre mit der Geltendmachung von Rechten aus mangelhafter Leistung verbundenen Kosten selbst. Der Verkäufer trägt die Transportkosten für das mangelhafte Produkt oder Werk, sofern es sich um eine ordnungsgemäße Mängelrüge handelt, für die er verantwortlich ist. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die Erstattung der zur Prüfung des Mangels aufgewendeten Kosten zu verlangen.

5.15. Besteht zwischen den Parteien Streit über die Verantwortlichkeit des Verkäufers für einen (Garantie-)Mangel und wird zur Beurteilung ein gerichtlich bestellter Sachverständiger oder ein anderer Fachmann herangezogen, so gilt, dass (i) die Kosten der Begutachtung von der Partei zu tragen sind, deren Standpunkt sich im Gutachten als unzutreffend erweist, und (ii) sich die Frist zur Beseitigung des (Garantie-)Mangels ab dem Tag des Zugangs des Gutachtens, das die Verantwortlichkeit des Verkäufers feststellt, beim Verkäufer berechnet.

6. **RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM**

6.1. Werden die Produkte oder Teile davon auf Grundlage von vom Käufer bereitgestellten Unterlagen hergestellt, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer die erforderlichen Rechte zur Nutzung dieser Unterlagen im notwendigen Umfang zu verschaffen, und haftet für sämtliche Schäden (einschließlich entgangenen Gewinns, Kosten von Gerichtsverfahren, Kosten der rechtlichen Vertretung sowie gerichtlicher und sonstiger Gebühren), die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Nutzung solcher Unterlagen entstehen, und verpflichtet sich, diese dem Verkäufer in voller Höhe zu ersetzen. Der Verkäufer haftet nicht für die Verletzung gewerblicher oder sonstiger geistiger Eigentumsrechte einer anderen Person infolge der Herstellung und/oder der Verwendung der Produkte gemäß den vom Käufer gelieferten Unterlagen nach dem Recht, in dem die Verletzung auftreten kann.

6.2. Zeichnungen, Modelle, technische Unterlagen und alle anderen technischen Informationen und Dokumente, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zum Zwecke der Herstellung und Lieferung der Produkte ausgetauscht werden, dürfen ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Partei, die diese Dokumente gesichert und an die andere Partei weitergegeben hat, nicht für andere Zwecke verwendet werden. Insbesondere dürfen diese Unterlagen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Partei, der sie zur Verfügung gestellt wurden, kopiert, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

6.3. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, sind die technologischen Verfahren und Vorrichtungen (z. B. Formen), die Dokumentation und die technischen Informationen im Zusammenhang mit der Herstellung der Produkte, mit Ausnahme der vom Käufer gelieferten Unterlagen, geistiges Eigentum des Verkäufers.

6.4. Sofern Gegenstand des Vertrages die Lieferung von Unterlagen (z. B. Fertigungsunterlagen o. Ä.) oder sonstige Gegenstände des geistigen Eigentums ist, erwirbt der Käufer an diesem Vertragsgegenstand eine nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung für den Zweck, der sich aus dessen Natur ergibt.

7. VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND DATENSCHUTZ

7.1. Als vertrauliche Information gilt jede Information in jeglicher Form, die eine Partei (Empfänger) von der anderen Partei (Geber) im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält und (i) als vertraulich gekennzeichnet ist oder (ii) dem Empfänger aufgrund der Natur der Information oder der Umstände klar sein musste, dass der Geber an deren Schutz interessiert ist. Der Verkäufer betrachtet als vertrauliche Informationen insbesondere Angaben zu seinen Preisen, Lieferzeiten und spezifischen Bedingungen, die im Vertrag vereinbart wurden.

7.2. Keine vertrauliche Information ist eine Information, die (i) allgemein bekannt oder aus einem anderen Grund der Öffentlichkeit zugänglich ist, als durch einen Vertragsverstoß, (ii) von ihrer Natur her zur Veröffentlichung bestimmt ist (z. B. Referenzen) oder (iii) dem

Empfänger nachweislich ohne Beteiligung des Geberts bekannt geworden ist.

- 7.3. Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen der anderen Partei nicht an Dritte weiterzugeben, mit Ausnahme von (i) ihren Mitarbeitern, Lieferanten und Beratern, soweit dies für die Erfüllung oder Durchsetzung gegenseitiger Rechte erforderlich ist, und (ii) öffentlichen Behörden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Empfänger haftet für die Einhaltung der Vertraulichkeit durch die unter Punkt (i) genannten Personen.
- 7.4. Die Parteien werden vertrauliche Informationen zudem nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen nutzen.
- 7.5. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zum Verbot der Nutzung vertraulicher Informationen für andere Zwecke gilt für die Dauer des Vertrages und für 10 Jahre nach dessen Beendigung.
- 7.6. Wurde zwischen den Parteien eine separate Vereinbarung über Vertraulichkeit oder Informationsschutz geschlossen, hat diese separate Vereinbarung Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.
- 7.7. Der Verkäufer ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Vertrag personenbezogene Daten von Personen auf der Seite des Käufers zu verarbeiten. Der Käufer verpflichtet sich, diese Personen über die Verarbeitung von Daten wie folgt zu informieren:
 - HESTEGO a.s.:
www.gdprhestego.cz
 - KSK Precise Motion, a.s.:
www.ksk-pm.cz/privacy-policy
 - Dendera a.s.:
www.dendera.cz (Fußzeile der Seite)

8. KOMMUNIKATION UND AUFRECHNUNG

- 8.1. Als schriftliche Form der Kommunikation gelten auch Mitteilungen von und an E-Mail-Adressen, die von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurden oder von den Parteien wiederholt im Zusammenhang mit der Kommunikation bezüglich des Vertrags verwendet wurden, sowie Mitteilungen, die per Fax zugestellt wurden. Damit die Handlung wirksam ist, muss die andere Partei jedoch den Empfang der E-Mail oder des

Faxes bestätigen (ausdrücklich oder durch Verweis auf die E-Mail/das Fax in der weiteren Kommunikation oder durch Reaktion auf den Inhalt dieser E-Mail/dieses Faxes in der weiteren Kommunikation).

- 8.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegenüber dem Verkäufer einseitig aufzurechnen.

9. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

- 9.1. Der Käufer ist generell berechtigt, vom Verkäufer Ersatz für Schäden zu verlangen, die durch die Verletzung von Verpflichtungen aus dem Vertrag entstanden sind. Der Verkäufer haftet jedoch nicht für Schäden in Form von entgangenem Gewinn, Verlusten aufgrund von abgeschlossenen, unterbrochenen oder eingeschränkten Betriebsabläufen und erhöhten Betriebskosten.
- 9.2. Die Haftung des Verkäufers für Schäden ist in Bezug auf alle Verstöße gegen Pflichten, die sich aus einem bestimmten Vertrag ergeben oder damit zusammenhängen, auf den vereinbarten Preis der Produkte oder Arbeiten beschränkt.

10. EINHALTUNG VON SANKTIONEN

- 10.1. Mit dem Abschluss des Vertrags erklärt der Käufer, dass er keine sanktionierte Person im Sinne der Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen und der Vereinigten Staaten von Amerika ist und auch nicht von einer solchen Person kontrolliert wird.
- 10.2. Der Käufer verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Vertrag und der vom Verkäufer erhaltenen Leistung die Sanktionen einzuhalten, die gemäß den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen und der Vereinigten Staaten von Amerika gegen Personen, Länder oder Arten von Waren verhängt wurden.
- 10.3. Der Käufer verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der Verbote und Beschränkungen, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates ergeben, unter anderem:
 - (i) fällt der Verkauf des Produkts oder Werks oder dessen Transport gemäß dem Vertrag unter den Anwendungsbereich von Artikel

12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates, so wird der Käufer dieses Produkt oder Werk weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder reexportieren.

(ii) wenn dem Käufer eine Lizenz, geistiges Eigentum oder Geschäftsgeheimnisse („Know-how“) gewährt werden und diese Gewährung unter den Anwendungsbereich von Artikel 12ga der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fällt, darf der Käufer das Knowhow nicht in Verbindung mit Produkten oder Dienstleistungen nutzen, die direkt oder indirekt für den Verkauf, die Lieferung, den Transfer oder den Export in die Russische Föderation oder für die Verwendung in der Russischen Föderation bestimmt sind.

(iii) Der Käufer unternimmt alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die Verbote gemäß diesem Punkt in Bezug auf die Produkte oder Teile und das Knowhow des Verkäufers nicht durch Dritte umgangen werden. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, verpflichtet sich der Käufer unter anderem (a) Personen, die über das Produkt, das Werk oder das Knowhow verfügen, zu demselben Verbot und (b) einen angemessenen Überwachungsmechanismus zur Kontrolle der Verbote einzurichten und aufrechtzuerhalten; und

(iv) Auf Aufforderung des Verkäufers teilt der Käufer innerhalb einer angemessenen Frist Informationen über die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß diesem Punkt mit.

10.4. Eine falsche Erklärung oder eine Verletzung der Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Punkten dieses Artikels stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, aufgrund derer der Verkäufer insbesondere berechtigt ist, (i) vom Vertrag und anderen Verträgen zwischen den Parteien zurückzutreten, (ii) die Erfüllung des Vertrags und anderer zwischen den Parteien geschlossener Verträge bis zur Behebung des Verstoßes auszusetzen und (iii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Preises der Produkte oder der Arbeit (ohne MwSt.) zu verlangen, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, Schadenersatz zu verlangen.

10.5. Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich schriftlich über Verstöße, drohende Verstöße oder vermutete Verstöße gegen die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel informieren, auch wenn diese durch Dritte begangen wurden.

11. BEENDIGUNG DES VERTRAGS

11.1. Der Vertrag kann nur auf folgende Weise vorzeitig beendet werden:

- durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien;
- durch Rücktritt aus vereinbarten Gründen;
- aufgrund gesetzlicher Vorschriften, sofern deren Anwendung nicht wirksam ausgeschlossen werden kann.

11.2. Hat eine Partei einen Grund zum Rücktritt vom Vertrag und kann dieser Grund von der anderen Partei beseitigt werden, ist die berechtigte Partei verpflichtet, die andere Partei zunächst schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von mindestens 10 Werktagen Abhilfe zu schaffen, und sie auf die Möglichkeit des Rücktritts hinzuweisen.

11.3. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn (i) der Käufer mit der Zahlung einer fälligen Forderung des Verkäufers mehr als 30 Kalendertage in Verzug ist; (ii) der Käufer mit der Abnahme des Produkts oder Werks oder der Erbringung anderer für die Erfüllung des Verkäufers erforderlicher Mitwirkungsleistungen in Verzug ist, (iii) das Hindernis für die Erfüllung länger als 20 Kalendertage andauert, (iv) der Käufer in Insolvenz ist oder gegen ihn ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet wurde oder (v) der Käufer anderweitig seine Verpflichtung wesentlich verletzt.

11.4. Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn (i) der Verkäufer mit der Lieferung der Produkte oder der Ausführung der Arbeiten mehr als 30 Kalendertage in Verzug ist oder (ii) ein Leistungshindernis vorliegt und der Verkäufer auf schriftliche Anfrage des Käufers keine weiteren Schritte zur Erfüllung der Leistung mitgeteilt hat.

11.5. Wird der Vertrag aufgrund einer Leistungsstörung gekündigt, hat die Kündigung keinen Einfluss auf bereits erfolgte Teilleistungen.

11.6. Wird der Vertrag aus welchem Grund auch immer aufgehoben (Rücktritt, Nichtigkeit oder aus anderem Grund), ist der Käufer verpflichtet, (i) die bereits übernommenen Produkte oder das Werk innerhalb von 3 Tagen zurückzugeben, (ii) alle Kosten zu tragen, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der bisherigen Vertragserfüllung entstanden sind, und (iii) die Differenz im Wert des Produkts oder Werkes bei Lieferung und dessen Rückgabe infolge von Beschädigung, Abnutzung oder Verkaufsunfähigkeit bzw. erschwerter Verkaufsfähigkeit an Dritte zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn das Produkt oder Werk nicht in angemessener Weise zurückgegeben werden kann. Der Käufer ist dann verpflichtet, innerhalb von drei Tagen die ungerechtfertigte Bereicherung in Höhe des vereinbarten Preises für das Produkt oder Werk zurückzuzahlen.

11.7. Der Verkäufer ist verpflichtet, den gezahlten Preis innerhalb von 14 Tagen nach Rückgabe der Produkte oder Arbeiten zurückzuerstatten; der Käufer ist berechtigt, seine eigenen, auch noch nicht fälligen Forderungen mit dieser Forderung des Verkäufers zu verrechnen.

11.8. Bei Verzug des Käufers mit der Rückgabe des Produkts oder Werks oder der Rückzahlung der ungerechtfertigten Bereicherung in Geld ist der Käufer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Preises des Produkts oder Werks (ohne MwSt.) für jeden angefangenen Tag des Verzugs zu zahlen. Die Vertragsstrafe schließt den Anspruch auf Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens nicht aus.

12.2. Der Vertrag kann nur schriftlich geändert werden.

12.3. Sind die Geschäftsbedingungen Bestandteil eines Rahmenvertrags oder wird im Rahmenvertrag auf die Geschäftsbedingungen verwiesen oder regelt der Vertrag wiederkehrende oder regelmäßige Leistungen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen in angemessenem Umfang einseitig zu ändern. Der Verkäufer teilt dem Käufer die Änderung der Geschäftsbedingungen mindestens 2 Monate vor Wirkung der Änderung mit. Ist der Käufer mit der Änderung der Geschäftsbedingungen nicht einverstanden, hat er das Recht, den entsprechenden Rahmenvertrag oder Vertrag mit wiederkehrender oder regelmäßiger Leistung zum Zeitpunkt der Wirkung der Änderung der Geschäftsbedingungen zu kündigen.

12.4. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen, des Vertrags oder des Rahmenvertrags unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, verpflichten sich die Parteien, diese Bestimmung unverzüglich durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die denselben oder einen ähnlichen wirtschaftlichen Sinn hat. Die übrigen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen, des Vertrags oder des Rahmenvertrags bleiben in Kraft.

13. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

12. ÄNDERUNG DES VERTRAGS UND DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

12.1. Die Parteien akzeptieren das Risiko einer Änderung der Umstände.

13.1. Die Geschäftsbeziehung der Parteien unterliegt dem geltenden Recht der Tschechischen Republik. Die Vertragsparteien schließen die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) aus.

13.2. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag und im Zusammenhang mit ihm ergeben und die nicht durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt werden können, werden von den allgemeinen Gerichten der Tschechischen Republik entschieden, die für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständig sind.